

Abs.:

Name: **Überparteiliche Salzburger Plattform gegen Atomgefahren (PLAGE) / Heinz Stockinger**, Obm.

Adresse: Nonntaler Hauptstr. 96

PLZ, Ort: A-5020 Salzburg

An das

Amt der Salzburger Landesregierung

z.Hd. DI Dr. Sperka-Gottlieb, **Umweltschutzabteilung**

Michael-Pacher-Str. 36

5020 Salzburg

Stellungnahme zum Vorhaben zweier neuer Atomreaktorblöcke am Standort Temelin, Tschechien (KKW Temelin 3 & 4)

Mit der Bitte um Weiterleitung an die Betreiber des KKW Temelin und die tschechische UVP-Behörde im Wege des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft!

Sehr geehrter Herr Bundesminister Pröll!

Als Obmann des Vereins PLAGE ersuche Sie, folgende Stellungnahme zur UVP für das Vorhaben KKW Temelin 3 & 4 an die zuständigen Behörden in Tschechien weiterzuleiten und die Rechte des Vereins und seiner Mitglieder im Rahmen einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung geltend zu machen.

Es genügt allerdings keinesfalls, dass unsere Stellungnahme im UVP-Standpunkt behandelt wird. Wir fordern auch einen zeitlich ausreichend bemessenen **Anhörungsstermin**. Es genügt nicht, bilaterale Konsultationen zwischen den Regierungsvertretern Tschechiens und Österreichs abzuhalten. Wir fordern eine öffentliche Anhörung im Sinne der ESPOO-Konvention, damit der Betreiber unmittelbar auf unsere Fragen und Einwände zu antworten hat.

Was die von der tschechischen Seite vorgelegten Unterlagen angeht, entsprechen diese in keiner Weise den Anforderungen an ein Dokument, auf das eine UVP aufbauen soll. Erst bei Vorliegen eines konkreten Projektes (statt einer „Menükarte“ möglicher Reaktortypen) ist die Prüfung der Umweltverträglichkeit möglich. Es sind daher die für ein UVP-Verfahren notwendigen Unterlagen zu erstellen und neuerlich ein (diesmal rechtskonformes) UVP-Verfahren einzuleiten.

- 1) Der Bedarf an zusätzlicher Kernkraftwerks-Kapazität zur energetischen Versorgung der Tschechischen Republik ist nicht glaubhaft nachgewiesen.
 - a) Der angeführte Beschluss der tschechischen Regierung (Energiekonzept SEK) ist als Bedarfsnachweis nicht geeignet, da weder Energieeffizienzmaßnahmen, noch Alternativen wie die Produktion Erneuerbarer Energien darin in ausreichendem Maß berücksichtigt wurden.

- b) Eine nachvollziehbare Berechnung der Wirtschaftlichkeit eines neuen KKW Temelin fehlt. Die Kosten für Atomenergie steigen weltweit an (sowohl für den Bau, als auch für den Brennstoff etc.). Ohne Wirtschaftlichkeitsberechnung ist daher ein Vergleich verschiedener Versorgungsszenarien (Versorgung mit Erneuerbarer Energie / fossilen Energieträgern / Atomenergie) im SEK nicht korrekt durchführbar.
 - c) **Die Umweltverträglichkeitserklärung muss einen umfassenden Nachweis für den Bedarf der beantragten Kraftwerksleistung enthalten. Dabei ist von realistischen Szenarien auszugehen, die einerseits die Potentiale aus Energieeffizienzmaßnahmen und allen möglichen Potentialen an Erneuerbaren Energien berücksichtigen und andererseits auch die wirtschaftliche Betrachtung der unterschiedlichen Energieformen – eben auch der Atomkraft mit allen „Nebenkosten“ wie Endlagerung, Haftung, etc. – berücksichtigen.**
- 2) Für eine Überprüfung der sicherheits- und umweltrelevanten Auswirkungen des Projektes sind die vorliegenden Unterlagen unzureichend. Es werden weder die Voraussetzungen der EU-EIA-Richtlinie (EC97/11), noch der ESPOO-Konvention erfüllt:
- a) Statt der Beschreibung eines konkreten Projektes mit ev. Alternativen liegt eine unverbindliche Liste von unterschiedlichsten möglichen Reaktortypen vor, wobei keinen der Typen eine Machbarkeitsstudie vorliegt und der Projektwerber sich noch nicht für ein definitives Projekt entschieden hat.
 - b) Die vorliegenden Reaktortypen sind weder in ihrer Leistung, noch bezüglich der technischen Lösung vergleichbar. Die Tiefe der Beschreibung der einzelnen Reaktortypen ist ebenfalls unterschiedlich.
 - c) Für einen Teil der angeführten Reaktortypen (Generation III) liegen keine Erfahrungen aus dem Betrieb vor.
 - d) **Die Umweltverträglichkeitserklärung hat ein konkretes Projekt, sowie mögliche Optionen und eine Begründung für die Auswahl bzw Ablehnung dieser Optionen zu enthalten (EIA Law 2001).**
- 3) Aufgrund der nicht stattgefundenen Festlegung auf einen Reaktortyp und der unkonkreten technischen Beschreibungen können sicherheitsrelevante Aussagen jedenfalls nicht ausreichend untermauert werden. Es fehlen sicherheitsrelevante Angaben zu ALLEN möglichen Reaktortypen:
- a) Technische Daten zur Anlage (Vergleichsanlagen in Bau bzw. in Betrieb, laufende Überprüfungen, etc.)
 - b) Daten zum Betrieb der Anlage (Betriebsdauer, Verfügbarkeit, etc.)
 - c) Beschreibung der Sicherheitssysteme (Erfahrungen mit Störfällen, Darstellung der geplanten Maßnahmen bei Störfällen, Eintrittswahrscheinlichkeit von Störfällen, Eintrittswahrscheinlichkeit von Störfällen mit großen Freisetzungen etc.)
 - d) Ein möglicher terroristischer Anschlag und dessen Auswirkungen werden überhaupt nicht behandelt.
- 4) Auch bei Berücksichtigung aller möglichen Sicherheits- und Umweltmaßnahmen bleibt in jedem Fall ein Restrisiko für einen möglichen schweren Unfall im KKW Temelin 3 & 4. Da weder vom tschechischen Umweltministerium noch von der nuklearen Aufsichtsbehörde das Eintreten eines schweren Unfalles grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, sind dessen mögliche Folgen in den öffentlich zugänglich zu machenden Unterlagen darzu-

stellen. In den bislang veröffentlichten Unterlagen fehlen entsprechende Darstellungen zur Gänze.

In Zusammenhang mit schweren Unfällen mit Freisetzungen sind jeweils die möglichen grenzüberschreitenden Folgen explizit und einschließlich eines detaillierten Katastrophenplanes darzustellen.

- 5) Ein besonderer Aspekt der einschlägigen Darstellung hat der Frage der Haftung, der Haftungssumme und der Definition von Anspruchsberechtigten für Schadenersatz gewidmet zu werden.
 - a) Die Projektdarstellung hat klar darzustellen, wie hoch die Haftungssumme für Schäden derzeit in Tschechien festgelegt ist und wie weit sich diese Summe im Falle der Errichtung eines KKW Temelin 3&4 erhöht.
 - b) Es ist darzustellen, für welche Art von Schäden Anspruchsberechtigte in Tschechien und außerhalb Anspruch auf Schadenersatz haben.
 - c) Zur Illustration der Problematik verweise ich auf folgende Umstände, die sich auf Verhältnisse in der Schweiz beziehen:
Vergleichsweise ist hier auf eine 1995 vom Schweizer Bundesamt für Zivilschutz (heute Bundesamt für Bevölkerungsschutz) verwiesen, der zufolge eine potentielle Schadenssumme in der Höhe von 4300 Milliarden Franken (= 2600 Milliarden Euro) ermittelt wurde. Vor geraumer Zeit versuchten die beiden Schweizer Wissenschaftler Hans-Peter Meier und Rolf Nef der Frage der Schadenshöhe nachzugehen. In ihrer Studie «Grosskatastrophe im Kleinstaat» beschrieben sie die Folgen eines schweren radioaktiven Unfalls in Mühleberg. Bei Westwind müsste das Gebiet zwischen Bern und dem Bodensee großflächig geräumt werden, 2,6 Millionen Menschen würden obdachlos. Ein derartiges Szenario, insbesondere die monetären Schadenskosten, ist im gegenständlichen Verfahren auch für die Folgen eines schweren Unfalles im KKW Temelin darzustellen.
- 6) Aus der Sicht eines im Ausland zum Schutz seiner potentiell betroffenen Mitglieder und der demselben Risiko unterworfenen Allgemeinheit tätigen Vereines erheben wir hiermit die Forderung, den bedeutenden Aspekt der Haftung darzustellen.
 - a) Haftet der Betreiber des KKW Temelin für Schäden infolge eines Unfalles in Österreich und wenn ja, bis zu welcher finanziellen Höhe?
 - b) So keine Haftung seitens des Betreibers bzw. des Betreiberstaates gegenüber Österreich vorgesehen ist, wie begründet sich dies aufgrund des geltenden Völkerrechtes, dem geltenden EU-Recht bzw. bestehender bilateralen Vereinbarungen zwischen Österreich und Tschechien?
 - c) Ab welcher Schadenssumme haftet der Staat Tschechien für Schäden in Österreich infolge eines grenzüberschreitend relevanten Unfalles im KKW Temelin?
 - d) Welche Art von Schäden sind derzeit von einem Schadenersatzanspruch durch den Betreiber bzw. der Tschechischen Republik gedeckt.
 - e) In welcher Höhe ist allfällig eine Aufteilung der Schadenzahlungen zwischen Tschechien und betroffenem Ausland vorgesehen.
 - f) Speziell ist von aufgrund der potentiellen persönlichen Betroffenheit unserer Mitglieder von Relevanz welche der nachfolgenden Schadenseffekte durch Haftungsansprüche gedeckt sind:

- Evakuierungskosten – bis zu welcher Höhe, inner- wie außerhalb Tschechiens?
- Neuansiedlungskosten im Falle einer dauerhaften Evakuierung für die von radioaktiver Kontamination betroffene Bevölkerung Tschechiens und von Gebieten jenseits der tschechischen Grenze?
- Dekontaminierung der Liegenschaften der PLAGE-Mitglieder und sonstiger betroffener Österreicher/innen?
- Beseitigung des radioaktiven Niederschlages auf diesen Liegenschaften?
- Verdienstentgang während der Evakuierung bis zu einer neuen Anstellungsmöglichkeit an einem nicht kontaminierten Ort, je Person?
- Persönliche gesundheitliche Schäden des genannten Personenkreises, die bis zu welchem Zeitpunkt nach Eintritt des Unfalles aufgrund des Standes des Wissens mit einer radiologischen Belastung in Verbindung gebracht werden können?
- Produktionsverluste, sofern die oe. Liegenschaften für eine wirtschaftliche Nutzung dauerhaft ungeeignet sein würden?
- Minderung des Lebensstandards aufgrund von Einschränkungen, Evakuierung, Verlust von Eigentum etc.?

Wir konnten aus den Unterlagen nicht erkennen, dass mit den potentiellen Risiken des geplanten KKW Temelin verantwortungsvoll umgegangen würde bzw. mit welchen Maßnahmen diese Risiken abgefangen werden sollen, und zweifeln daher an der Sicherheit des Vorhabens.

Ich danke Ihnen für die Weiterleitung dieser Einwendung an die Betreiber des KKW Temelin und die tschechische UVP-Behörde und verbleibe mit der Bitte um laufende Information über den Fortgang des Verfahrens

Mit freundlichen Grüßen

f.d. PLAGE und deren Mitglieder:

Salzburg, am 17. September 2008

Prof.Mag. Heinz Stockinger, Obm., e.h.